

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „SMGV Maler Zentralschweiz“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldau.

Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Innerschweiz mit folgenden Kantonsgebieten: Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen;
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.;
- c) Regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen des Malerberufes;
- e) Organisation von Kursen, Tagungen und Vorträgen sowie gegebenenfalls finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, welche die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des innerschweizerischen Malergewerbes bezwecken;
- f) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- g) Schaffung von Grundlagen auf dem Gebiete des Submissionswesens;
- h) Schaffung von Grundlagen zur Berechnung der Kalkulationspreise;
- i) Pflege der Kameradschaft.

Der Verband ist Trägerin des innerschweizerischen Ausbildungszentrums in Goldau.

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

Art. 4 Beziehung zum SMGV

Der Verband ist dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (nachstehend: SMGV) als Regionalverband angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Betriebe des Malergewerbes mit Sitz im Verbandsgebiet;
- b) Betriebe, die dem Malergewerbe nahestehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt werden;
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Malerbetrieb ausschliesst.
 - Kaderangehörige
 - Fachlehrer
- d) Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Malergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind.
- e) Altmeister sind Einzelpersonen ohne Betrieb, welche nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen.
- f) Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit.
- g) Ehrenmitglieder, welche durch die Generalversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

Als Einzelpersonen (natürliche Personen) nach lit. d bzw. Unternehmen oder Organisationen nach lit. f gelten auch sogenannte «Gönner», welche den Verband finanziell unterstützen (z.B. Vertreter oder Vertreterinnen von Lieferfirmen sowie von Sponsorpartnern).

Betriebsinhaber oder Mitglieder, die altershalber die Geschäfts- oder Berufstätigkeit aufgeben, verbleiben als Altmeister im Verband und sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, welches sich besondere Verdienste um den Verband und die gemeinsamen Interessen erworben hat. Ehrenmitglieder bleiben beitragspflichtig, sofern sie weiterhin geschäfts- oder berufstätig sind.

Art. 6 Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Malergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Malerlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf Gesuch hin ohne Karenzfrist

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes;
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband;
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über

- a) die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) den Vermögensertrag;
- c) Bussen, Konventionalstrafen, usw.

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Der von jedem Mitglied zu entrichtende ordentliche und allenfalls ausserordentliche Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag besteht für Betriebe aus einem Grundbeitrag und einem auf der Lohnsumme des Vorjahres zu berechnenden Lohnsummenbeitrag gestützt auf die SUVA-Abrechnung.

Art. 14 Entschädigungen

Die Entschädigungen an Vorstand, Sekretariat, Kommissionen und Delegierte sowie die Finanzkompetenz des Vorstandes werden in einem besonderen Reglement geregelt. Dieses muss jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

Art. 16 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt. Eine solche Beschlussfassung erfolgt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 18 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 19 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenrevision;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- g) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen;
- h) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen;
- i) Festsetzung von Bussen.

Art. 20 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a,b und c der vorliegenden Statuten.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Bei einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf der Entscheid einer Zweidrittelmehrheit (= qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen).

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichtscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 21 Die ausserordentliche Generalversammlung und der Zirkularbeschluss

Eine ausserordentliche Generalversammlung in physischer Form wie auch mittels Zirkularbeschluss wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen und dem Präsidenten.

Die sechs Regionen Luzern und Umgebung, Luzern-Land, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;
- b) Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
- c) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen;
- d) Bestimmung der kollektiv zu zweien rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten;
- e) Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen.

Die Wahl der Mitglieder von Regionalen Paritätischen Berufskommissionen (RPBK) erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Regionszugehörigkeit.

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes können in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 24 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit zweimaliger Wiederwählbarkeit gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Sie werden nach Massgabe eines von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementes entschädigt.

Art. 25 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (=Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Kontrollstelle

Art. 26 Stellung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine unabhängige externe Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Geschäftsstelle

Art. 27 Sekretariat

Der Vorstand kann zur Erledigung der Sekretariatsarbeiten eine Geschäftsstelle (Sekretariat) führen. Diese entlastet den Vorstand von administrativen Arbeiten. Insbesondere können ihr folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Führung der Protokolle;
- b) Kassaführung, Erstellen der Jahresrechnung;
- c) Beitragswesen;
- d) Führung der Mitgliederverzeichnisse;
- e) allgemeine Sekretariatsarbeiten;
- f) Erstellen eines Jahresberichts.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 28 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 29 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dem in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

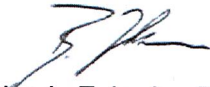
Art. 30 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Art. 31 Genehmigung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung in Goldau vom 1. Mai 2026 genehmigt.



Benjamin Zehnder, Präsident



Stefan Keller, Geschäftsführer